

9. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005
über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz ÄK für Stmk. genannt) einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt) - im Namen und mit Rechtswirkung der in § 3 des Gesamtvertrages angeführten ASVG-Krankenversicherungsträger - andererseits.

§ 1

Brustkrebs-Früherkennungsprogramm

- (1) Mit Start des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms, frühestens mit 01.01.2014, wird der Tarif für nachfolgende Leistung angehoben:

Pos.Nr.:	Art der Leistung:	€
731	Mammographie pro Seite im Rahmen des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms, inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar;	39,62

- (2) Die Gesamtvertragsparteien verzichten auf die in § 13 Abs. 3 des 2. Zusatzprotokolls zum VU-Gesamtvertrag vom 09.03.2005 zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarte Verminderung des bei Beginn des Programms gültigen Gesamtvertragstarifes um € 1,00.
- (3) Für vor dem Start des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms ausgestellte Zuweisungen bleibt der Honoraranspruch des Radiologen für Vorsorgemammographien, die bis zum 30.06.2014 durchgeführt werden, nach den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 idFd 8. Zusatzvereinbarung aufrecht. In diesem Fall ist für die Abrechnung der Vorsorgemammographie im e-

card-System ab Programmstart eine kurative Konsultation zu buchen und die kurative Mammographie mittels der kurativen Dokumentationsblätter zu dokumentieren.

§ 2

VU-Coloskopie

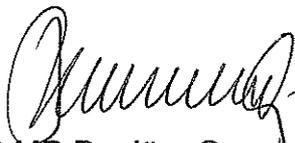
Mit dieser Zusatzvereinbarung wird die Geltungsdauer des Pkt. III (VU-Coloskopie) des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen in der Fassung der 5. Zusatzvereinbarung bis 31.12.2016 verlängert. Die in Pkt. III Abs. 4 des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 idF der 5. Zusatzvereinbarung wird mit Wirkung ab 01.01.2014 dahingehend abgeändert, dass die Inhaber eines Vorsorgeuntersuchungs-Einzelvertrages den Nachweis über die Durchführung von 300 Coloskopien und 30 Polypektomien innerhalb von jeweils 3 Jahren zu erbringen haben. Sollten die genannten Frequenzen von einzelnen Vertragsärzten nicht erbracht werden, berät eine von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Steiermark paritätisch zusammengesetzte Kommission, ob die betreffenden Einzelvertragsverhältnisse aufrecht erhalten werden sollen oder nicht.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2014, hinsichtlich der Bestimmungen des § 1 jedoch frühestens mit Start des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen bzw. hinsichtlich der Bestimmungen des § 1 mit der Beendigung des nationalen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 8. Zusatzvereinbarung sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Graz, am 12.12.2013



Ärztchamber für Steiermark

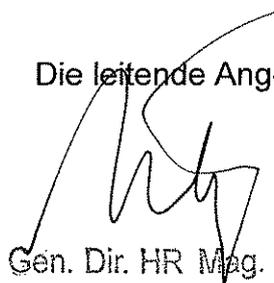
VP MR Dr. Jörg Garzarolli
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Herwig Lindner
Präsident

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

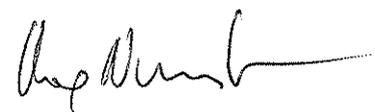
Die leitende Angestellte:



Gen. Dir. HR Mag. Hirschenberger



Die Obfrau:



Mag.^a Nussbaum